

Markt Kleinwallstadt

g/winword/Satzungen/Kleinwallstadt/Pflegegr

Der Markt Kleinwallstadt erläßt aufgrund Art. 5 Abs. 3 i.V.m. Art. 45 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 12 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayer. Naturschutzgesetz -BayNatSchG- vom 27. Juli 1973 GVBl. S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1977 (GVBl. S. 101), folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Miltenberg vom 07.11.1977 Nr. 30 genehmigte

Verordnung über die Pflege von Grundstücken und deren Schutz vor Verwilderung innerhalb des Ortsbereiches

§ 1

Zweck der Verordnung

- (1) Zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes sind Grundstücke, die keiner unmittelbaren landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, nach Maßgabe dieser Verordnung zu pflegen und vor Verwilderung zu schützen, soweit nicht bundesrechtliche und besondere landesrechtliche Vorschriften bestehen.
- (2) Die Pflicht, die Grundstücke zu pflegen und vor Verwilderung zu schützen, gilt vor allem für unbebaute, unbewohnte und ungenutzte Grundstücke.

§ 2

Grundstücke, unmittelbare landwirtschaftliche Nutzung

- (1) Diese Verordnung ist sinngemäß auch auf Teile eines oder mehrerer Grundstücke anzuwenden.
- (2) Die unmittelbare landwirtschaftliche Nutzung (Ackerbau, Wiesen- und Weidewirtschaft) umfaßt die Zu- und Vollerwerbsbetriebe; die Nebenerwerbsbetriebe (Nebenerwerbsstellen) jedoch nur bei entsprechender Art und Intensität der Wirtschaftsführung.

§ 3

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Ortsteile Kleinwallstadt und Hofstetten.
- (2) Die äußeren Grenzen des Geltungsbereiches bilden die Begrenzungen der rechtskräftigen Bebauungspläne sowie die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 Bundesbaugesetz.

§ 4

Pflege der Grundstücke

- (1) Um der Verwilderung vorzubeugen, sind Grundstücke bei Bedarf mindestens einmal im Jahr, spätestens im Oktober abzumähen. Bereits verwilderte Grundstücke sind unverzüglich abzumähen.
- (2) Grundstücke deren Zustand das Orts- und Landschaftsbild stören, sind zu begrünen; Gegenstände sind auf Grundstücken geeignet zu lagern.

§ 5 Verpflichtete

Die Verpflichtungen nach § 4 obliegen dem Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten (insbesondere Mieter, Pächter, Inhaber eines Nießbrauchsrechts, Erbbau- und Erbpachtberechtigte). Eine Grunddienstbarkeit ist von dem Eigentümer des herrschenden Grundstücks so auszuüben, daß die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 4 durch den Eigentümer des dienenden Grundstücks nicht erschwert oder unmöglich wird.

§ 6 Vollzug der Verordnung

- (1) Der Markt Kleinwallstadt kann die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Verfügungen an bestimmte Personen erlassen und unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel vollziehen. Im Einzelfall ist jeweils nur diejenige Maßnahme zu wählen, die den geringsten Eingriff in das Recht der nach § 5 Verpflichteten mit sich bringt.
- (2) Von den Verpflichtungen nach § 3 und 4 dieser VO kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
 - a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 - b) der Vollzug des § 4 dieser VO zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i.S. des Bayer. Naturschutzgesetzes nicht vereinbar ist.
- (3) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden

§ 7 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verpflichtungen des § 4 nicht oder nur unzureichend erfüllt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kleinwallstadt, 18. November 1977
Korb
1. Bürgermeister